

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 14

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 M.

Köln, den 8. Juli 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Venloer
Wall 9, Fernsprecher A 8538.
Postfach-Konto Köln 18973.

10. Jahr.

Auftrag

an die Mitglieder der dem Deutschen Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Organisationen.

Wiederum hat blinder politischer Fanatismus gewütet. Reichsminister Rathenau, der an verantwortungsvollster Stelle an dem Wiederaufbau Deutschlands mitarbeitete, ist einem sinnlosen, verruchten Verbrechen zum Opfer gefallen.

Gemeinsam mit allen, die vom Gefühl stärkster Mitverantwortung für Volk und Staat befeelt sind, verurteilen wir auf das schärfste diese folgenschwere, furchtbare Tat. Aus sittlichen und staatspolitischen Gründen müssen wir überall auf das entschiedenste jedem Akte der Gewalt gegen Recht und Gesetz entgegenreten. Nur Ordnung und Achtung des verfassungsmäßigen Rechtes führt uns aus der Not, in die uns die Gewaltspolitik unserer Gegner immer aufs neue hineinstößt.

Seit dem unglücklichen Ende des Krieges arbeitet unsere Bewegung mit verstärktem Willen an der Einigung aller Kräfte des deutschen Volkes. Diese erstrebte Einigung ist Voraussetzung für die nationale, wirtschaftliche und soziale Wiedererstarbung des Vaterlandes. Wer der Einigung entgegenwirkt, ist ein Verächter am Volke und dient den Vernichtungsabsichten unserer Gegner.

Wir sind gewiß, daß unsere Freunde im Lande in geschlossener Einmütigkeit, fernab aller Parteileidenschaften und unter Vermeidung nutzloser Störungen des wirtschaftlichen Lebens, unserer Überzeugung auf das nachhaltigste Ausrud verleiht. Mit politischen Streiks und Putzchen wird aber unsere Lage nicht gebessert. Ihnen ist auf der ganzen Linie entgegenzutreten. Gemeinsinnliche Kundgebungen mit Organisationen anderer Richtungen, die in der Regel von diesen Gesichtspunkten abweichen, lehnen wir ab. Unsere Forderung sei heute wie immer: Nieder mit der roten Gewalt!

Es lebe die deutsche Volksgemeinschaft!
Deutscher Gewerkschaftsbund.
Egerwald, Thiel, Gutsche.

Die neue Schlichtungsordnung.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf, die Schlichtungsordnung, zugegangen, durch die versucht wird, die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst einzudämmen. Die Bestrebungen, durch Schiedsgerichte die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst zu verhüten, oder wenn sie ausgebrochen sind, schleunigst zu schlichten, gehen schon weiter zurück. In Vorkriegszeiten war den Gewerbegerichten die Aufgabe zugewiesen, als Einigungsamt zu fungieren. Eine beachtenswerte Bedeutung haben die Gewerbegerichte als Schlichtungsinstanzen aber nicht gewinnen können, da die ihnen gegebenen Rechte nicht ausreichten, einen genügenden Einfluß auf die streitenden Parteien auszuüben. Das gesetzliche Schlichtungswesen erfuhr einen Ausbau während des Krieges, als durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst Schlichtungsausschüsse, denen weitere Rechte wie den Gewerbegerichten gegeben waren, errichtet wurden. Diese Schlichtungsausschüsse erfuhr einen Ausbau durch die bekannte Verordnung der Volksbeauftragten vom 21. Dezember 1918, wodurch die heute noch bestehenden gesetzlichen Schlichtungsausschüsse gegründet wurden.

Der leitende Gedanke, bei der bisherigen gesetzlichen Regelung dieser Materie war, nur dann die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen in Wirklichkeit treten zu lassen, wenn keine freiwillige, zwischen den Parteien vereinbarte Schlichtungsstellen bestehen oder nicht in Aktion treten. Die in den Tarifverträgen vereinbarten Schlichtungsstellen gehen daher durchweg den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen in ihrer Zuständigkeit vor. Ein durchaus richtiger Gedanke, daß der Staat durch seine Organe nur dann in das wirtschaftliche Leben eingreifen soll, wenn die Einrichtungen der Parteien selbst sich als unfähig erwiesen haben, die aus den drohenden wirtschaftlichen Kämpfen sich ergebenden Nachteile für das Gesamtwohl abzuwehren. Wenn diese Gefahren aber einen Umfang annehmen, daß sie das öffentliche Wohl bedrohen, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in die wirtschaftliche und politische Freiheit des Einzelnen eingzugreifen. Grundsätzlich haben sich daher auch die Gewerkschaften wie Arbeitgeberverbände mit diesem Rechte des Staates abzufinden. Auch dann, wenn sie sich hierdurch in ihrer freien Betätigung und Auswirkung eingeengt fühlen. Am wenigsten haben die Sozialisten das Recht, sich hiergegen zu sträuben, weil sie der Staatsgewalt

doch im Großen und Ganzen einen viel weiteren Einfluß auf das gesamte wirtschaftliche Leben eingeräumt haben wollen, wie jede andere Bewegung.

Wenn nunmehr gegen den vorliegenden Gesetzentwurf für eine Schlichtungsordnung erheblicher Widerspruch in Arbeiterkreisen laut wird, dann deshalb, weil er einige Bestimmungen enthält, durch die die Freiheit der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer eine gewisse Einschränkung mehr als notwendig erfährt. Insbesondere wird der § 55 des Entwurfes verschiedentlich sehr hart bekämpft. Nach den hier gegebenen Vorschriften soll es bei Gesamtschlichtungen erst dann zu Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und anderen Kampfmaßnahmen kommen, wenn die zuständigen Schlichtungsstellen angerufen und ein Schiedspruch gefällt hat. Als Nebenbedingung für die Geländigkeit eines Streikes soll weiter gelten, daß in gebelmer Abstimmung die beteiligte Arbeiterschaft mit zwei Dritteln Mehrheit für den Streik ausgesprochen hat, und dem Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gegeben wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung zu kontrollieren. Ein Streik oder eine Aussperrung soll auch erst dann stattfinden können, wenn drei Tage nach der Zustellung des Schiedspruches verstrichen sind. Werden diese Bestimmungen Gesetz, dann bedeuten sie ohne Zweifel eine wesentliche Einschränkung des bisher vollständig freien Streikrechtes. Ihre Durchführung wird auch recht erhebliche Schwierigkeiten für die Gewerkschaften ergeben. Insbesondere ist es nicht verständlich, warum die Arbeitseinstellung erst drei Tage nach Zustellung des Schiedspruches erfolgen soll. Diese rechtliche Bestimmung bedeutet ohne Zweifel eine erhebliche Erschwerung der Durchführung der gestellten Forderungen und findet in dem Zwecke der Schlichtungsordnung keine Begründung. In dem nämlichen Augenblicke, in dem ein Schiedspruch gefällt wird, tritt er als vollendete Tatsache in die Erscheinung mit allen seinen Wirkungen und hat es keinen Zweck, diese noch drei Tage hinauszuzögern. Insoweit ist der Widerstand gegen diesen Paragraphen des Entwurfes durchaus verständlich und berechtigt. Dagegen können wir uns gegen die Vorschrift, daß vor Beginn der Aussperrung oder des Streikes der Schlichtungsausschuss angerufen werden muß und der Schiedspruch abzuwarten ist, grundsätzlich nicht wehren, da nach § 75 zwischen der Anrufung des Schlichtungsamtes und der mündlichen Verhandlung höchstens eine Woche und, sofern es sich um gemeinnützige Betriebe

Handelt, höchstens drei Tage liegen dürfen. Wer auf der einen Seite die Notwendigkeit der möglichst weitgehenden Verhinderung der sozialen Kämpfe anerkennt, muß andererseits sich gewisse Bindungen gefallen lassen, um den Schlichtungsinstanzen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Angenehm sind diese Bindungen gewiß nicht. Ohne Zweifel sind sie aber deshalb in den Gesetzentwurf hineingekommen, weil das Gemeinwohl dringend erfordert, die wilden Streiks und Putschge nach Möglichkeit einzudämmen. Zur Begründung hierfür führte der Reichsarbeitsminister im Reichstag u. a. an:

Die neue Arbeits- und Wirtschaftsverfassung hat eine wesentlich günstigere Stellung der Arbeitnehmer gebracht. Die Verfassung fordert die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbewegungen. Sie anerkennt die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände und die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge. Schon vorher hatten sich die Arbeitgeberverbände durch die bekannten Abmachungen vom November 1918 zur Anerkennung der Gewerkschaften verpflichtet und ihre Bereitwilligkeit zu Tarifverträgen ausgedrückt. Dazu kam die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Damit sind im wesentlichen die Kampfverhältnisse, die in früheren Jahren die wirtschaftlichen Kämpfe so besonders erbittert gestalten. Dazu kommt die veränderte politische Stellung der Arbeitnehmer in Gemeinde, Staat und Reich. Der Gemeinschaftsgehalt selbst hat viel weitere Kreise erfaßt, als in der Vorkriegszeit; die Zahl der Unorganisierten ist gegen früher verhältnismäßig gering.

All dies gibt den Arbeitnehmern viel weitergehende Möglichkeit zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, als sie jemals vorhanden waren. Wenn diese Entwicklung auch einen wirtschaftlichen Sinn haben soll, dann muß sie dazu führen, die Beunruhigung des Wirtschaftsliebenden durch Nachkämpfe der beiden Parteien mehr und mehr einzudämmen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Arbeitskämpfe haben sich ebenfalls gewaltig verändert. Wesentlich rechtliche Arbeitgeber, Reich, Länder, Gemeinden wurden früher in den letzten Fällen beteiligt. Es galt als fast selbstverständlich, daß gemeinnützige Betriebe nicht unterbrochen werden durften. Heute spielen sich gerade in den gemeinnützigen Betrieben die erbittertesten Kämpfe ab, und die fortschreitende Zusammenfassung dieser Betriebe, namentlich derjenige für die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Kraft, der Bevölkerung mit Licht — machen bezügliche Streiks erst recht einschneidend.

In der Vorkriegszeit waren die Rücklagen an Kapital, die Vorräte an Rohstoffen und Waren so reichlich bemessen, daß die Bedürfnisse der Allgemeinheit auch über die Zeit eines Arbeitskampfes hinaus gesichert waren. Heute besteht Mangel an Waren, Lebensmitteln und Rohstoffen. Wenn Verkehrsunternehmungen oder Bergwerke auch nur eine Woche stillstehen, bei Ausaat oder Ernte die Arbeit verläßt, steigen die Preise sofort ins Unendliche. Allen Teilen der Bevölkerung drohen dann Arbeitslosigkeit und Hunger. Irrendwie bedeutende Arbeitskämpfe treffen daher heute weniger denn je nur die Privatbeteiligten, in ungeheurer vielen Fällen aber, wenn auch ungewollt, die Volksgemeinschaft. Da die Arbeitnehmer nicht den wirtschaftlich stärksten Teil der Gesamtheit darstellen, richten sich die bösen Folgen von Streiks oft tatsächlich mehr gegen die Arbeitskollegen in anderen Berufen, als gegen das Kapital. Das gilt namentlich für die Arbeitskämpfe in gemeinwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Verwaltungen. Im Anschluß an die letzten Streiks der städtischen Arbeiter in Berlin haben „Freiheit“ und „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Ge-

werkschaftsbundes“ in aller Deutlichkeit auf diese Eigenart der heutigen Wirtschaftskämpfe hingewiesen, und der „Vorwärts“ 1919 die berechtigenswerte Lehre: „Wenn die Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht bezweifeln, daß zwischen gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Betrieben einen Unterschied zu machen ist, dann ist die Sache des Sozialismus verloren.“ Gleichlautende Stimmen aus Sowjetrußland sind zur Genüge bekannt.

Auch für die Arbeitnehmer war in der Vorkriegszeit der Streik leichter ertragbar als heute. Der Reallohn stand damals höher. Ob die Mittel der Gewerkschaften bei Verhinderung der Geldentwertung in dem Verhältnis ihrer Mittelbezugszahl und der gesteigerten Ersparnisse langer Streiks und Aussperrungen gewachsen sind, scheint immerhin fraglich. Jedenfalls steht bei einer Erschöpfung der Kasse heute für die Gewerkschaften viel mehr auf dem Spiel als früher.

Nimmt man hinzu, daß angesichts des schwankenden Geldwerts und der fortgehenden Preissteigerung gegenwärtig eine Lohnbewegung die andere jagt, so muß aus allen diesen Umständen, aus der gänzlich veränderten Lage der Schluß gezogen werden, daß es heute mehr denn je Pflicht der Beteiligten ist, die Wirtschaftskämpfe auf das Äußerste und wirklich unermessliche Maß zu beschränken. Wenn dieser Grundsatz anerkannt wird — und er müßte anerkannt werden — dann muß die Gelehrdung die Verständigung zwischen den Parteien nach Möglichkeit erleichtern, und das ist der Zweck der Vorlage.

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß der gefällte Schiedspruch durch die übergeordneten Instanzen, Landeslichtungsämter und Reichslichtungsamt als verbindlich für beide Teile erklärt werden kann. Damit soll der Schiedspruch dieselbe Wirkung bekommen, wie eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Auch hiergegen werden keine allzu schwerwiegenden Bedenken geltend gemacht werden können, wenn nicht in diesem Abschnitt eine Ausnahmerebestimmung für unsere Kollegenchaft getroffen worden wäre. In dem § 116 heißt es nämlich:

Soweit ein Schiedspruch dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverbände, oder einer Gemeinde als Arbeitgeber Leistungen auferlegt und seine Verbindlichkeitserklärung nach dem Ermessen der zuständigen Behörde eine Überschreitung der im Haushalte bewilligten Mittel unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben würde, bedarf die Verbindlichkeitserklärung der Genehmigung der für die Bewilligung von Mitteln zuständigen Körperschaften. Also mit anderen Worten: Wenn eine Stadtverwaltung den Schiedspruch abgelehnt hat, kann er nur dann für verbindlich erklärt werden, wenn das Stadtverordnetenkollegium diesem zustimmt. Wird diese Bestimmung Gesetz, dann würde hierdurch der Grundsatz aufgestellt, daß ein und der nämliche Richter und Partei in einer Person sein könne. Wenn im Interesse des Gemeinwohls die Behörde das Recht für sich in Anspruch nimmt, einem Privat Arbeitgeber weitgehende Pflichten aufzuerlegen, die durch eine Schiedsinstanz festgesetzt sind, dann darf sie für die übrigen Träger der öffentlichen Ordnung hiervon keine Ausnahme machen. Es geht nicht an, die Arbeiter der öffentl. Betriebe allen durch dieses Gesetz gegebenen Bindungen zu unterwerfen, aber ihre Arbeitgeber davon zu befreien. Hier hat gleiches Recht für alle zu gelten. Wenn der Gesetzentwurf der Schlichtungsbehörden das Vertrauen schenkt, durch Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen dem allgrößten Privat-

Arbeitgeber erhebliche Verpflichtungen auferlegen, dann darf es ihnen auch diese Vertrauen nicht dann entziehen, wenn es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Arbeitgeber handelt. Die ganzen Bestimmungen über die Verbindlichkeitserklärung der Schiedsprüche werden den Arbeitern der öffentlichen Betriebe eine vollständig einseitige Bindung auferlegen, wenn der Entwurf einer preussischen Städte- und Landgemeinbeordnung Gesetz wird, nach der die Ausgaben, die den Haushaltplan übersteigen, mit 2/3 Stimmenmajorität bewilligt werden müssen. Der dritte Teil eines Stadtverordnetenkollegiums hätte es demnach in der Hand, einen Schiedspruch abzulehnen. Gegen diese Ausnahmerebestimmung müssen wir uns ganz entschieden wenden.

Der Entwurf über die Schlichtungsordnung verzichtet darauf, wegen der Uebertretung der einzelnen Vorschriften Strafen anzudrohen. Wohl in der Erwägung, daß Strafen gegen Hunderte oder vielleicht Tausende wegen eines Verstoßes praktisch nicht durchgeführt werden können. Aber dennoch könnte ein Verstoß gegen die Vorschriften für die Gewerkschaften recht unangenehme Folgen haben, da dieser als unerlaubte Handlung angesehen und die zivilrechtlichen Folgen des bürgerlichen Rechtes nach sich ziehen würde. Hoffentlich wird es gelingen, bei den Verhandlungen im Reichstage dem Gesetz eine Form zu geben, die allen berechtigten Ansprüchen genügt.

Bereit sein,ibert den Erfolg.

Die letzte Beitragsregelung hat in den meisten Kreisen unserer Kollegen ein erfreuliches Verständnis für die Notwendigkeit der Zeit gefunden und einen Opfergeist gezeigt, auf den wir stolz sein können. In den meisten Versammlungsbeschlüssen wird vorgelegt, daß die Beitragsregelung fast einstimmig erfolgt ist.

Es ist gut so, daß solch gesunder Sinn unsere Mitglieder besetzt. Nur dieser Sinn kann unseren Verband zum sicheren Schutz und Heil der Arbeiterinteressen machen. Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Finanzstärke wird uns erst recht klar, wenn wir erwägen, daß dieselbe entscheidend ist, für die Durchführung der Arbeiterforderungen und zur Sicherung des gewerkschaftlichen Einflusses.

Gerade unsere Zeit mit ihrer unheimlichen Entwertung des Geldes stellt finanzielle Anforderungen wie nie zuvor, an die Organisation. Von dem Ausgleich dieser Geldentwertung hängt zu guter Letzt die ganze Gestaltung des Unterhaltungswezens ab. Es sind Riesensummen, welche in Form von Kranken-, Unfalls-, Reise- und Sterbe-Unterstützung wieder an die Mitglieder zurückfließen. Wie wertvoll und beruhigend diese Zuschüsse zu sonstigen gesetzlichen Unterstützungen wirken, davon wissen die Kollegen am besten zu erzählen, welche die Notzeit krank oder arbeitslos Tage am eigenen Leibe zu verspüren Gelegenheit hatten. Und wenn der Verbandszuschuß in diesen Notzeiten, entsprechend dem Charakter der Organisation als wirtschaftliche Interessengvertretung, sich auch nur in mäßigen Grenzen hält, so ist diese Hilfe doch bedeutungsvoll. Nicht selten kommt es vor, daß bei einer solchen Periode der Not das Mitglied ein Welsches des überhaupt gezahlten Beitrages in Form von Unterstützungen zurückerhält.

Ungleich wichtiger vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus, ist die Finanzkraft unserer

Verbandes, wenn es sich um Durchsetzung unserer berechtigten Forderungen handelt. Trotz aller Einigungsorgane, die geschaffen worden sind und noch geschaffen werden, werden Wirtschaftskämpfe uns nicht erspart bleiben. Es wird immer Unternehmer und Unternehmerorganisationen geben, die jeglichen Sozialgeist aus ihrem Gesichtskreis verbannen. Es wird immer vorkommen, daß die Arbeiter im Kampf ihre Wünsche und Forderungen durchdrücken müssen. Ein Streik zieht aber nicht nur den hart gewordenen Mann, der schließlich mit zusammengebißenen Zähnen stolz der Not trotzen möchte, in seinen Bannkreis, sondern auch weichere Naturen, insbesondere aber die Familienangehörigen. Auf diese Tatsache hat die Organisation Rücksicht zu nehmen. Es wäre lächerlich, wollte man annehmen, daß nur bestehende Reden die Kampfkraft beleben, den Durchhaltetmut steigern, und schließlich den Sieg sichern könnten. Wenn die Einnahmequelle völlig versiegt, würde die Not ins unheimliche wachsen, und wenn dann Frau und Kinder nach Brot schreien, würden die Herzen der Streikenden unempfindlich werden gegen Werte. In solchen Kampfzeiten muß die Organisation praktisch hinter jedem Kämpfer stehen, und ihm auch finanziell die Möglichkeit zum Bestehen eines etwaigen Kampfes geben. Das geschieht durch die Streikunterstützung. Sie ist die eigentliche gewerkschaftliche Unterstützung und gerade mit Rücksicht auf sie bezeichnen wir unsere Finanzbasis als Kampffonds. Wirtschaftskämpfe lassen sich natürlich nicht mehr mit den uns heute geringfügigen Beträgen führen, wie das früher möglich war. Sie erfordern unter Umständen ganz gewaltige Summen. Daraus erklärt sich ohne weiteres die Wichtigkeit eines starken Kampffonds. Nur ein starker Kampffond sichert die Schlagkraft der Organisation. Die Organisationen, die noch den „billigen Jakob“ martieren, sind und bleiben einflusslos im Wirtschaftsleben und haben kein Anrecht darauf, als „führende“ bezeichnet zu werden.

Für uns christliche Gewerkschafter ist und bleibt der Streik selbstverständlich das letzte Mittel. Jener Putschgeist, wie er in den sog. Organisationen sich zeigt, ist bei uns nie heimisch gewesen.

Wir wissen, daß es ein Verbrechen ist, an denjenigen, die uns vertrauen, an den Arbeitern selbst, wenn man ohne zwingende Gründe zum Streik aufrufen würde. Wir wissen, daß der Streik ein zweischneidiges Schwert ist, und in seiner Wirkung nicht nur den Arbeitgeber trifft, sondern auch unsere Volkswirtschaft, und ohne Rücksicht auf seinen Ausgang auch der kämpfenden Arbeiterschaft große Opfer auferlegt. Gerade die kritische Situation verlangt ehrliche Gewerkschaftsarbeit und echtes Verantwortungsgesühl.

Mit gebotener Rücksicht auf die großen Opfer, die jeder Streik, auch der erfolgreiche, den Kollegen auferlegt, trachten wir stets danach, wenn irgend möglich, in friedlicher Verhandlung unser Ziel zu erreichen. Diese friedliche Durchsetzung unserer Forderungen gehört uns um so sicherer, wenn wir uns auf den Kampf vorbereiten. Je härter wir unsere finanzielle Rüstung gestalten, desto weniger werden die Arbeitgeber geneigt sein, mit uns anzubinden und es zu einem Waffengang kommen zu lassen. Bei den Arbeitgebern verlorren letzten Endes keine radikalen Phrasen, auch nicht allein hohe Mitgliedsziffern. Das wollen insbesondere wir als Gemeinbedarbeiter und Straßenbahner uns merken.

Ein stolzes Werk haben wir in verhältnismäßig kurzer Zeit zustande gebracht. Der

selbe Geist, der den Verband aus eigenen Anfängen zur achtunggebirenden Macht schaffte, er soll und muß sich auswirken in finanzieller Beziehung. Opferbereiter Geist muß und wird Garantie dauernder Aufwärtsentwicklung unseres Verbandes sein, zum Segen unserer Kollegenschaft.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Zur Lohnbewegung bei der Stadt Köln.

Am 24. Mai 1922 kündigten die vertrags-schließenden Parteien den Lohnvertrag mit der Stadt Köln zum 21. Juni 1922. In Anbetracht der ständig steigenden Preise sahen sie davon ab, bestimmte Lohnforderungen aufzustellen, sondern verlangten als Verhandlungsgrundlage die letzte vorliegende Indeziffer des statistischen Amtes der Stadt Köln. Hiernach müßte der Lohn für eine vierköpfige Familie auf 27,85 M pro Stunde erhöht werden, während der tatsächlich gezahlte Lohn um 4,75 M darunter blieb. Während der Zeit der Verhandlungen vom 12. Juni bis 21. Juni stiegen die Preise weiter, so daß die Indeziffer am 21. Juni auf 31,10 M gestiegen war.

Das Angebot bei diesen Verhandlungen, das in einer recht mäßigen Erhöhung des Grundlohnes und der Familienzulage bestand, konnte aber die Kollegenschaft in keiner Weise zufrieden stellen. Da unter diesen Umständen keine Einigung zustande kam, wurde das im Reichsmanteltarifvertrag vorgesehene Schiedsgericht angerufen. Dieses fällt am 22. Juni 1922 folgenden

Schiedspruch

Die Löhne der hiesigen Arbeiter werden ab 22. Juni 1922 in den Gruppen Ia und I um 3.— M die Stunde, in den Gruppen II—V, je nach für Fahrer und Schaffner um 2,50 M die Stunde, für Arbeiterinnen über 20 Jahre um 1,50 M die Stunde erhöht. Die Beihilfenzulage wird um 0,20 M die Stunde, die Kinderzulage um 0,30 M die Stunde erhöht.

Arbeitern, die freie Verpflegung und Wohnung haben, werden dafür wöchentlich 500 M vom Lohn in Abzug gebracht.

Eine Erhöhung der Löhne für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 20 Jahre sowie Beihilfen tritt nicht ein.

Die unbekanntenen Geber und Berehrer.

Eine harmlose Sache nur ist es, über die in einer 4spaltigen Anzeige einer rheinischen Tageszeitung zu lesen ist. Man liest: Für die zu meinem 19. Geburtstag erwiesenen Glückwünsche und überaus reichen Blumenpenden sowie Geschenke, ebenfalls für die Darbietungen des Mundharmonika- und Mandolinenkлуб „Fibella“ herzlichsten Dank! Gleichgültig danke ich allen Stammgästen, Freundinnen und Freunden, Bekannten, unbekanntenen Gebern und Verehrern für die erwiesenen Aufmerksamkeiten. Dora Machalett, Palais-Café Konditorei. — Es wird gewiß eine schöne Feier gewesen sein, die Feier des 19. Geburtstages von Fräulein Dora Machalett, und man wird das Bedürfnis des (doch sicher hübschen) Geburtstagskindes verstehen müssen, seiner Freunde durch Aufgabe von 2 Anzeigen mit einem Kostenaufwand von etwa M. 700.— öffentlich Ausdruck zu verleihen. Also eine nette, harmlose Sache! Wirklich? Doch gemacht! Die „unbekanntenen Geber und Verehrer, die ihre Aufmerksamkeit erwiesen“ die interessieren uns doch ein wenig. Die sind nicht nur zu finden, wenn Fräulein Dora Machalett ihren 19. Geburtstag feierlich begeht. Wir kennen sie, trotzdem oder gerade weil sie „unbekannt“ sind. Wir finden sie

Das Lohnabkommen läuft bis zum 19. Juli, es läuft aber weiter, falls nicht gleichzeitig eine Kündigung mit der Annahme dieses Vorschlages erfolgt.

Erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Kündigung nicht, so gilt vierwöchentliche Kündigung jederzeit.

Erklärungsfrist 5 Tage.

Eine Befriedigung hat auch diese Entscheidung bei der Kollegenschaft nicht auslösen können, zunächst einmal, weil die zugesprochene Lohnhöhung nicht hinreichend war, um einen Ausgleich mit der Teuerung zu schaffen, dann aber auch, weil auf Grund genannten Schiedsspruches zwischen den einzelnen Gruppen eine größere Abkühlung erfolgen soll, und die Jugendlichen überhaupt aussteien. Aus diesem Grunde trat unser Verbandsleiter sofort an den sozialdemokratischen Gemeinde- und Transportarbeiterverband heran, um eine einheitliche Stellungnahme zum Schiedsspruch herbeizuführen. Der sozialdemokratische Gemeinbedarbeiterverband kam diesem Antrage nicht nach, weil angeblich diesem Vorgehen ein Vorstandsbeschluss entgegenstände, und nahm noch am nämlichen Tage, an dem der Schiedsspruch gefällt, diesen in einer Delegiertenversammlung an. Welche Beweggründe zu diesem vorläufigen Beschluß im Gemeinbedarbeiterverband geführt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Unverkennbar ist dieses übereilige Vorgehen, da nach die Erklärungsfrist 5 Tage betrug. Der sozialdemokratische Transportarbeiterverband lehnte für seine Mitglieder (Straßenbahner) den Schiedsspruch zunächst ab. Doch unter den gegebenen Umständen sah sich der Transportarbeiterverband, wie auch unser Verband später veranlaßt, den Schiedsspruch, unter einem gewissen Vorbehalt anzunehmen.

In unserer folgenden Mitgliederversammlung wurde folgende Entschlossenung gefaßt:

„Die am 22. Juni stattfindende Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Köln des Zentralverbandes der Gemeinbedarbeiter und Straßenbahner nimmt Kenntnis von dem Schiedsspruch, den sie aber als nicht der Teuerungserfordernissen entsprechend erachtet. Sie stimmt demnach dem Schiedsspruch, durch die ebenfalls den Verhältnissen gemessenen, in sich beabsichtigte Gewerkschaftsleitung, dahin zu wirken, daß

überall, wo „Feste“ gefeiert werden, in den Kaffees, Bars, Weinlokalen, Kabarets, Konzertsälen, etc. Wir befragen ihnen in den Spielwägen und sehen sie in pompösen Autos ihre „Festen“ machen. Es ist die Schicht der Emporkömmlinge, der Praffler, die unter am Boden liegendes Volk, das unter Teuerung und Reparationslasten leidet, durch ihr schamloses Treiben noch weiter ins Elend jagen. Wir kennen ihr Gewissen auf die „Lumpen in der Regierung“, auf die „Streber und Stellenjäger“ in der Politik, mit dem sie sich gelegentlich die Zeit vertreiben bei ihrer sittenverderbenden, das Gesamtwohl des Volkes aufs Schwerstschädigenden „Arbeit“ bei Wein, Weib und Gesang.

Es kann gar nicht oft und hart genug auf den starken Einfluß hingewiesen werden, das diese Elemente auf unsere politische Entwicklung ausüben, insbesondere auf die außerpolitische. Ihr Proletariat wird von den Gegnern, vor allem von den Franzosen zum Maßstab genommen für unseren „Wohlfahrt“, für unsere „glänzende“ Lebensweise, für unseren „Reichtum“, um dann auf Grund dieser „Feststellungen“ neue Reparationsforderungen gegen uns zu erheben. Sie sind die Totengräber der Nation, die Verderber der öffentlichen Sittlichkeit und Moral. Erkannst du nur, wie wenig der hier vorliegende Zusammenhang von Politik und Moral im allgemeinen beachtet und auf ihn hingewiesen wird.

ble entstanden hätten, infolge der neuen Staffelfung der Löhne und der Nichtberücksichtigung der Jugendlichen, bei den nächsten Lohnverhandlungen ausgeglichen werden. Diese müssen so frühzeitig eingeleitet werden, daß das neue Lohnabkommen spätestens am 15. Juli in Kraft treten kann."

Nach diesem Schiedspruch stellen sich nunmehr die Höchstlöhne ab 22. Juni wie folgt:

Ia	1168.40 M	24.30 M
I	1147.20 M	23.90 M
II	1087.20 M	22.65 M
III	1075.20 M	22.40 M
IV	1051.20 M	21.90 M
V	1034.40 M	21.55 M
Arbeiterinnen	667.20 M	13.90 M

Die Verheirathetenzulage beträgt 1.— M. die Kinderzulage 1.50 M pro Stunde.

Der Anfangslohn beträgt pro Stunde 0.10 M weniger, steigt dann, bis im 5. Dienstjahre der Höchstlohn erreicht ist.

Die Löhne der Jugendlichen bleiben wie bisher.

Am Freitag, den 7. Juli beginnen wieder die neuen Lohnverhandlungen. Diese werden sich äußerst schwierig gestalten. Die Kollegen und Kolleginnen müssen sich auf alles gefaßt machen. Vor allen Dingen muß dahin gewirkt werden, daß die Beiträge gemäß Wochenverdienst, wie von der Zentralleitung beschlossen, durchgeführt werden. Die Verbandsleitung wie das Neupferke daran setzen, die enorme Forderung durch die neue Lohnforderung auszugleichen.

Die Löhne der Gemeindefarbeiter in der letzten Rheinprovinz.

Nachdem durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz keine Einigung erzielt werden konnte, hatte sich die Bezirksfachstelle am 20. Juni mit der Festlegung der Löhne für die Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli zu beschließen. Schon mit Rücksicht auf die letzten politischen Beschlüsse wäre eine Einigung erwünscht gewesen. Dies kam aber auch hier nicht zustande. Es wurde daher folgender Schiedspruch

mit 6 gegen 2 Stimmen und einer Stimmenthaltung gefaßt.

Die Löhne werden ab 15. Juni bis 15. Juli in allen Ortsklassen erhöht:

in Gruppe I um	4.— M
in Gruppen II—IV um	3.40 M
in Gruppe V um	1.50 M

Die Löhne der Jugendlichen sind prozentual abgestuft. Das Kinder- und Hausstandsgeld bleibt wie bisher."

Die Löhne betragen somit ab 15. Juni:

	A I	A II
Gruppe I	24.65—24.85	24.37—24.57
" II	23.05—23.25	22.79—22.98
" III	22.75—23.05	22.50—22.80
" IV	22.53—22.85	22.31—22.61
" V	12.80—13.10	12.63—12.93
	B	C
Gruppe I	23.69—23.89	22.84—23.04
" II	22.11—22.31	21.27—21.47
" III	21.84—22.14	21.03—21.33
" IV	21.66—21.93	20.87—21.17
" V	12.10—12.40	11.49—11.79

Hausstands- und Kindergeld je 6.— M pro Arbeitstag.

Wirtschaftspersonal.

Neuregelung der Löhne in den Heil- und Pflegeanstalten Badens.

Nach geraumer Zeit, wobei unser Anstaltspersonal auf eine harte Geduldsprobe gestellt wurde, kam ein neuer Lohnvertrag für das Wirtschaftspersonal der vier badischen Heil- und Pflegeanstalten zustande. Das Pflegepersonal ist dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages entzogen worden, da von Seiten des Verwaltungshofes eifrig dafür gearbeitet wurde, das Lohnverhältnis des Beamtenpersonals zu verbessern. Das Finanzministerium lehnte dies jedoch ab und somit wird ein besonderer Tarifvertrag für das Pflegepersonal in Kürze angefertigt werden, wobei die Lohn- und Arbeitsbedingungen dem Angestelltenverhältnis angepasst werden.

Für das Wirtschaftspersonal sollten gemäß dem Lohnverhältnis des Verwaltungshofes ganz erhebliche Verschlechterungen herbeigeführt werden.

führt werden. Es ist aber den eifrigen Bemühungen der Organisationsleitungen gelungen, ein annehmbares Lohnabkommen zustande zu bringen. Demzufolge ist das Wirtschaftspersonal in Gruppen wie folgt eingeteilt:

A. Männliche Kräfte. Lohngruppe I.

Gelernte Arbeiter, d. h. Arbeiter, welche eine ordnungsgemäße Lehrzeit von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben, den Befähigungsnachweis in ihrem Handwerk erbringen und in ihrem oder einem verwandten Fach beschäftigt werden; angeleitete Arbeiter (mit mindestens fünf Dienstjahren) bis zu einem Viertel der Gesamtzahl jeder Arbeitergruppe mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter; Metzger, Kutsher, Voraussetzung für letztere (angeleitete Arbeiter, Metzger, Kutsher) ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr.

Lohngruppe II.

Angelernte Arbeiter nach mindestens drei Dienstjahren; Arbeiter in den Küchen, Rüchen und Waschküchen; Kohlenarbeiter; landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiter in den Gärtnereibetrieben. Voraussetzung für die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Arbeiter in den Gärtnereibetrieben ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr.

Lohngruppe III.

Alle übrigen männlichen ungelernen Arbeiter.

B. Weibliche Kräfte.

Lohngruppe I.

Beistehenden, je 3 Köchinnen, je 3 Wäscherinnen, je 3 Küchenmädchen je nach 5 Jahren Dienstzeit und nach vollendetem 24. Lebensjahr.

Lohngruppe II.

Alle übrigen Arbeiterinnen. Der Lohn wird als Monatslohn gewährt. Zur Ermittlung desselben wird der Wochenlohn des Verwaltungsarbeiters zugrunde gelegt. Der auf die Stunde entfallende Lohn nach diesem Tarif wird mit 200 multipliziert

Gewerkschaftsarbeit.

Von Dr. Th. Brauer.

Die Arbeit der Gewerkschaft steht sich sehr verschieden an, ob man sie nun im Tale verfolgt, dort, wo sie an die kleinen Verzweigungen des Alltags anknüpft, oder auf dem Gipfel, in der wirtschaftsschöpferischen Tätigkeit der Verbandszentralen und der Spitzenverbände. (Der Name „Spitzenverbände“ hat sich allmählich eingebürgert für die lartellartigen Zusammenschlüsse aller Berufsverbände, je der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen zu Gesamtsverbänden.)

Die Alltagsarbeit ist mühsamste Kärnerarbeit. Zumal in den Zeiten der Einführung einer Bewegung müssen sich die Leute in der Hauptsache selber helfen. Einer oder ein paar haben von der neuen Bewegung gehört, sind entschluppt von ihrem Ziel und gehen nun an die Einführungsarbeit. Mit ein paar Flugblätter oder Zeitungen ausgerüstet, nehmen sie unter den eigenen Freunden und Kollegen des Betriebes oder des Berufs die Werbetätigkeit auf. Liegen offenkundige Mißstände im Arbeits- oder Lohnverhältnis vor, dann jündet der Funke wohl leicht. Aber — man muß sich immer wieder in die Zeit vor dem Kriege zurücksetzen — die Angst und Sorge, durch das Eintreten für die neue Bewegung aus Brot und Arbeit zu kommen! Der Vertat schläft nie. Oft genug kommt es vor, daß

der Bewegung durch rücksichtsloses Eingreifen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber schon die Spitze abgebrochen war, noch bevor sie recht zum Leben gekommen. Das keimende Leben wurde gleichsam im Mutterchoße vernichtet. Greift jedoch, sagen wir in einer Berufsgruppe, die Bewegung schnell um sich, so daß eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl der Kollegen sich zusammenschließt, dann mag es gelingen, in raschem Anlauf eine Anzahl von ansehnlichen Erfolgen herauszuschlagen. Die Existenz des betreffenden Verbandes am Orte ist gesichert. Oder nicht? Die Frage ist keineswegs ein für allemal entschieden. Wie oft lehrt das zufriedengestellte Völklein als bald der Organisation wieder den Rücken! Dann war vorerst alle Arbeit und Mühe umsonst; man muß wieder von vorn anfangen. Die „Rädelsführer“ kühten früher ihren Wagemut durchweg damit, daß sie „auf die Straße flogen“, außer Brot gebracht wurden. Darum wird man es verstehen, wenn ich berichte: Ich habe noch in den letzten Jahren eine Ortsgruppe von Angehörigen eines sogenannten gehobenen Berufes gegründet, wobei ich einen fruchtbareren Eid schwören mußte, niemals den Namen desjenigen oder derjenigen zu veraten, die den ersten Anstoß zu der Gründung gegeben. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um darzutun, daß erste Sorge der Gewerkschaft sein muß, für Freigestellte zu sorgen, Leute, die ohne Sorge

für ihre Existenz die Werbetätigkeit betreiben und dann auch planmäßig gestalten können.

Um den Bestand der örtlichen Bewegung zu sichern, auch für die Zeit, daß auf dem Gebiete der Verbesserung der Gehalts- und Umstellungsbedingungen „nichts los ist“, legt als bald das gewerkschaftliche Bildungswesen ein. Sein Typus ist der Unterrichtskursus, auch er in der Hauptsache auf der Selbsthilfe der Beteiligten selber aufbauend. Man hilft sich, so gut man kann. Das ist primitiv, aber — keine andere Schicht unseres Volkes widmet sich dieser Bildungs- und Erziehungstätigkeit aus eigener Kraft mit solchem Eifer, wie die Arbeiterchaft in der Gewerkschaft. Wer die Dinge selbst erlebt, selber mit Hand anlegt, vielleicht selber in diesem friedlichen Kampf sich seine ersten Sporen als Redner verdient hat, weiß, wie tief und nachhaltig das alles einwirkt. Gewerkschaftsarbeit auf dieser Stufe rüstet den ganzen Menschen auf. Er ist in wahren Sinne des Wortes die Bewegung, die den Menschen erfasst, ihn hinaushebt über seine vier Wände, ihm innerlich einen Ruf gibt für sein Leben lang. Um diejenigen, die auf solcher Stufe die Bewegung mit erbaute haben, schlingt sich ein Band unauflöslicher Erinnerung. Die Masse der später gekommenen kennt das nicht. Sie hat das Werden der Bewegung nicht erlebt, O, der großen Zeit, in der wir schaffen konnten, „die Kelle in der einen, das Schwert in der anderen Hand!“

die sich ergebende Summe auf volle Mark gerundet. Demzufolge gestaltet sich der Lohn ab 1. Mai wie folgt:

Ortsklasse B.

Wohnort	Männliche Kräfte			Weibliche Kräfte	
	Kategorie 1	2	3	1	2
14	—	1310	1270	—	930
15	—	1610	1520	—	1150
16	—	1940	1860	—	1400
17	2550	2330	2250	1330	1690
18	2820	2600	2520	2040	1900
19	2990	2770	2690	2170	2020
20	3130	2940	2850	2290	2150
21	3280	3060	2980	2390	2240
22	3370	3120	3040	2440	2290
23	3420	3200	3110	2490	2340
24	3480	3260	3180	2540	2400

Ortsklasse C.

Wohnort	Männliche Kräfte			Weibliche Kräfte	
	Kategorie 1	2	3	1	2
11	—	1210	1170	—	850
15	—	1460	1380	—	1040
16	—	1790	1710	—	1290
17	2410	2190	2100	1730	1580
19	2840	2620	2540	2060	1920
20	3010	2790	2710	2190	2040
21	3130	2920	2830	2290	2140
22	3200	2960	2900	2330	2190
23	3270	3050	2970	2390	2240
24	3330	3110	3030	2440	2290

Nach einer Dienstzeit von 3 Jahren in der monatlich 30.— M zu dem bisherigen Monatslohn gewährt; nach weiteren zwei Jahren, also nach ganzen fünf Jahren, erhöht sich die Dienstzulage um weitere 30.— M auf 60.— M. Der Fristenlauf der Dienstzulage beginnt mit dem Eintrittstag ohne Rücksicht auf Lohnklasse und Lebensalter. Frühere Dienstzeiten, die bei einem Wiedereintritt auf die Einstufung angerechnet werden, haben auf die Berechnung der Dienstzulage keinen Einfluss.

Das bis Ende April 1922 eingestellte Personal erhält die nach dem bisherigen Tarif ge-

währte Dienstalterszulage in ihrer Höhe und in ihrem Fristenlauf weiter.

Die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter sind unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen achttägigen Arbeitszeit zu berechnen; die Arbeitszeit dieser Arbeiter regelt sich nach der Landerbeitsordnung; erst darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind Ueberstunden.

Diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, die auf Ende April 1922 bereits in Lohnklasse I eingestuft waren, verbleiben darin.

Dem mit freier Station beschäftigten Personal werden von vorkommenden Monatslöhnen die Selbstkostenpreise für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung in Abzug gebracht. Bis zur endgültigen Festsetzung der Vergütungen für die Gewährung von Sachbezügen werden ab 1. Mai in der 3. Klasse in Abzug gebracht, bei Benutzung eines Zimmers allein monatlich 785 M und bei Zimmeranteilen 725—750 M.

Neuregelung der Bezüge für das Personal der Landesversicherungsanstalten in Württemberg.

Die Bezüge des Wirtschaftspersonals der Heilanstalten Wilhelmshausen und Hebrunn, der Landesversicherungsanstalt Württemberg gehörig, sind in bezug auf den Aufbau des Lohnes ähnlich geregelt wie die Bezüge der Beamten. Der Gesamtlohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, einer 6-prozentigen Teuerungszulage auf diesen Grundlohn und einem besonderen Teuerungszuschlag von 55 Prozent auf den Grundlohn, soweit dieser den Betrag von 10 000 M nicht übersteigt.

Der Gesamtlohn stellt sich darnach ab 1. Mai:

1.	1188	1584	2059,2	2664,9
2.	1254	1672	2141,2	2853,9
3.	1320	1760	2223,2	3042,9
4.	1386	1848	2305,2	3231,9
5.	1452	1936	2387,2	3420,9
6.	1518	2024	2469,2	3609,9
7.	1584	2112	2551,2	3798,9
8.	1650	2200	2633,2	3987,9

Das Wirtschaftspersonal ist wie folgt in die Lohngruppen eingeteilt:

Lohngruppe 1: Saaltöchter, Hausmädchen, sowie Küchenmädchen während der zwei ersten Dienstjahre.

Lohngruppe 2: Zweite Hausdiener, Gartenarbeiter, Hofarbeiter, Zimmerburken, Saalburken, erste Saaltöchter, Näherinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen, Weißschinnen, sowie Küchenmädchen mit mehr als zwei Dienstjahren.

Lohngruppe 3: Handwerker unter 21 Jahren, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Aufseher, Hilfswärter, erste Köchin, Wäschkuchenleiterin, Nähtubenleiterin nach einjähriger Erprobung in der Anstalt, ungeleitete Gartenarbeiter nach einjähriger Erprobung in der Anstalt.

Lohngruppe 4: Handwerker über 21 Jahre, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Bademeister mit mindestens dreijähriger Facharbeit.

Zußer dem Lohn wird eine Frauen- und Kinderzulage gewährt. Die Frauenzulage wird in gleicher Höhe gewährt, wie sie jeweils den Staatsbeamten zusteht. Die Kinderzulage beträgt 400 M pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Hinsichtlich der Anrechnung der Heizung und Beleuchtung auf den Gehalt gelten für die verbleibenden Angehörigen, mit Wirkung vom 1. April 1922 an, folgende Grundätze:

a. Für die Heizung von Wohnung und Küche werden ihnen auf Antrag bis zu 25 Zentner Kohle (oder Ersatzstoffe hierfür) und 5 Raummeter Holz, in Hebrunn wegen des längeren kälteren Winters außerdem noch 5 Zentner Torf zum Selbstkostenpreis und zwar ohne Anrechnung der nicht durch den Kohletransport erschwerten Selbstkosten geleistet. Für einen etwaigen Mehrbedarf werden auch die für den Transport zur Anstalt erschwerten Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Wohnungserwärmung durch die Zentralheizung wird mit dem nach den gleichen Grundätzen berechneten Preis von 15 Zentner Kohle, bzw. Ersatzstoffe hierfür in Rechnung gestellt.

Rosengeschäfte, Schriftführer spielen, Verhandlungen vorbereiten, verhandeln mit Gewerkschaftsbeamten, Sorge für die Innehaltung der Tarifverträge, so solche bestehen, überbraten sein oder andere dazu bewegen — es sind weitere Ausschnitte aus dem Alltagsleben des Gewerkschaftlers. Dazu kommt die ständige Fühlung mit den Kollegen, das geistliche Einhorchen auf ihre kleinen und großen Sorgen, die Abwehr der oft recht fanatisch wirkenden Kritik und Rörgelsucht; dazu ferner die ständige Auseinandersetzung mit der zentralen Geschäftsstelle. Zu all dem alsdann noch das Bemühen, sich weiterzubilden. Für die ganze — welche andere Volksschicht betätigt — in gleicher Form zum Besten der gemeinsamen Sache?

Wie liegt das Geheimnis für die den anderen so unheimliche Aktivität der Arbeitnehmerschaft.

Das ist denn doch mehr als bloßes Produkt der Hitze und Aufpeitschung der Leidenschaft. Es ist ehrliches, rebellisches Bemühen um ein besseres, praktische Solidarität unter schwierigen Verhältnissen. Mögen noch soviel Geklämmel mit an den Tag gefördert werden — der wertvolle Kern, wertvoll für den Aufbau der großen Gemeinschaftsarbeit, ist auch vorhanden.

Von dem Gipfel aus, von dort, wo die Fäden zusammenlaufen, blickt Gewerkschaftsarbeit

einen ganz anderen Blick. Wie der Staat etwas anders ist, als die Summe seiner Untertanen, so ist auch der Zentralverband etwas anderes, als die Summe seiner Mitglieder.

Der moderne gewerkschaftliche Zentralverband ist ein Gebilde für sich, von eigener Art. Wirft die örtliche Abteilung auf die einzelnen Bestrebungen ein, so der Verband als Ganzes auf die gesamte Wirtschaft. Das ist ja das eigentliche Ziel der Gewerkschaft, in ein einziges Wort zusammengefaßt: den Arbeitsmarkt in Verufe zu setzen. Das Wirtschaftsleben selbst also wird gestaltet und geformt. Für die Ausprägung der Individualität des einzelnen Wirtschaftszweiges im ganzen Zusammenhang der Volkswirtschaft schiebt sich die Gewerkschaft mit verantwortlich. Und doch besteht auch die Arbeit der Beamten der zentralen Geschäftsstelle nur in entsprechendem vergrößertem Maßstabe, aus Verwaltung, Bewahrung, Verhandlung. Allein die Ausführung des Gesamtplanes ist eben Strategie; die Einzelstätigkeit am Orte erschöpft sich in Taktik. „Es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken.“ Der Verbandsvorsitzende und seine nächste Umgebung stehen vor einem weiteren Horizont. Das allein schon ist tägliche Mahnung, sich zusammenzunehmen. Die ganze Gewerkschaftsgeschichte beweist es, und in den unruhigen Zeiten, die wir durchleben, kann man es immer wieder er-

fahren: In der reinen Luft auf dem Gipfel des Verbandes wird auch der größte Individualismus „geläutert“, Personen und Bestrebungen lösen sich von da oben aus anders an. Die größere Verantwortung greift auch dem klügsten Dränger und Stürmer läßt ans Herz, und dann kam an Stelle der rein negativen Denkmuster die positive Einstellung der Gewerkschaftsführer: sie verhandeln. Aus der Verhandlung wurde der Tarifvertrag, und dem Tarifvertrag folgte mit Notwendigkeit im Laufe der Zeit die Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Welchen aber leuchtet der Gedanke voran: Bringen wir, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in gemeinsamer Anstrengung die Wirtschaft voran, so gut es geht, dann steigt der Ertrag, und wir haben mehr zu verteilen, stehen uns also beide besser. Auf dieser Linie fanden sich die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen zusammen. Wachten auch die Wogen des Radikalismus in den sozialistischen Reihen höher und höher gehen gegen diesen „Verrat“ — man kam über die gefährliche Klippe hinweg.

Freilich wäre es fraglich gewesen, ob das alles hätte erreicht werden können ohne die Beeinflussung der Haltung der Verbände durch ihre Gesamtorganisationen, die „Spitzenverbände“. Sie sind von vornherein auf das Allgemeine eingestellt, sind selber nicht in das Tagesgetriebe verflochten, sondern können von höchster Warte aus auf die Gesamthaltung

Das Nähere hierüber wird alljährlich von der Anstaltsleitung im Benehmen mit dem Betriebsrat festgelegt. Im Anstandsfall entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung der Organisation.

b. Für die Wohnungsbeleuchtung bezahlen die innerhalb des Anstaltsgebiets wohnenden verheirateten Angestellten als Haushalbergütung den Preis von 50 Kilowattstunden nach dem niedersten Satz, der in dem betreffenden Rechnungsjahr in der Dungenheimstraße Ueberschreibung für die Stromlieferung an die Gebäudebesitzer in Vollkraft in Anrechnung kam. Außerhalb des Anstaltsgebiets wohnenden verheirateten Angestellten, welche etwa an die elektrische Beleuchtungsanlage der Anstalt angeschlossen sind, kann ein über 50 Kilowattstunden hinausgehender Mehrverbrauch zum gleichen Preise besonders in Rechnung gestellt werden.

Bezüglich der Anrechnung des Wertes der Familienwohnung auf den Gehlohn bleibt endgültige Vereinbarung bis nach dem Vollzug der Veranlagung zur Reichswohnungsabgabe vorbehalten. Doch besteht Einverständnis darüber, daß vom 1. Februar 1922 an eine Erhöhung der Wohnungsvergütung um 50 Prozent Platz greifen soll.

Dem ledigen Personal werden für die freie Station (volle Verköstigung, Heizung, Beleuchtung, Wäschereinigung und Wohnung) insgesamt ab 1. Mai pro Monat 551.68 M in Bezug gebracht.

Vohnsatz

Für die Angestellten der mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten Erlangen und Ansbach.

Mit den Verwaltungen der oben genannten Anstalten wurde folgender Tarif abgeschlossen. Klasse I. Weibl. Wasch- u. Küchenhilfspersonal, Haus-, Küchen- u. Wäschmägde, Pflegerinnen. Ortsfl. B: 1620, 1640, 1660, 1680, 1700, 1720, 1740, 1760, 1780, 1800 M.

Ortsfl. C: 1550, 1570, 1590, 1610, 1630, 1650, 1670, 1690, 1710, 1730 M.

Klasse II. Köchinnen, Pflegerinnen, Näherinnen, Beschäftigten, Laborantinnen. Ortsfl. B: 1900, 1950, 2000, 2020, 2040 M.

Ortsfl. C: 1800, 1810, 1830, 1850, 1870 M.

einwirkten. Sie sind freier, unabhängiger, können darum den Blick aufs Ganze richten, und so der Bewegung als solcher den Stempel aufdrücken. Von hier aus geht dann auch die Initiative in den großen Fragen von öffentlicher Bedeutung aus. Von hier aus verhandelt man mit Regierung und Parteien, mit den großen Gesamtheiten der Unternehmer und den Organen der Verwaltung. Hier ist die Werkstätte der Bewegungspolitik. Stegerwald (Deutscher Gewerkschaftsbund) und Legien, beide Vorstehende von Spitzenverbänden, der eine vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, der andere, bis zu seinem Tode am 26. Dezember 1920 von der Generalkommission der freien Gewerkschaften (heute allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund), gelten auch dem Gesamtwerk als Träger eines Programms, das die Gewerkschaftsbewegung mitten hineinstellt in den Gesamtorganismus des Volksebens. Was an Autoritätsgefühl in der Bewegung lebt, gipfelt in ihnen. In den Spitzenverbänden hegt sich Gewerkschaftsarbeit um in Arbeit am ganzen Volke. Durch sie verknüpft sich auch die Kleinarbeit mit dem Willen und Wirken der Nation. Hier erschließen sich die Tore in das Reich der Ideen, deren Leuchten die Mühsal des Alltags adelt und die Arbeit selber immer aufs neue anspornt. Das Bild der Gewerkschaftsarbeit erhält seine höhere Weiße.

Klasse IIa. Ungeprüfte Pflegerinnen.

Ortsfl. B: 1880, 1900 M.

Ortsfl. C: 1810, 1830 M.

Klasse III. Ungelernte Arbeiter, Tagelöhner, Kanalarbeiter, ungelernete Hilfsmaschinisten und ungelernete Hilfsheizer, Ruckher, Hausdienergehilfen (3 Jahre).

Ortsfl. B: 2510, 2530, 2550, 2570, 2590, 2610, 2630, 2650, 2670, 2690 M.

Ortsfl. C: 2440, 2460, 2480, 2500, 2520, 2540, 2560, 2580, 2600, 2620 M.

Klasse IIIa. Geprüfte Pflegerinnen.

Ortsfl. B: 2350, 2370, 2390 M.

Ortsfl. C: 2280, 2300, 2320 M.

Klasse IV. Hausdiener (nach 3 Jhr. als Gehilfe), Nachtwächter, Amtsdienner, Lagermeister, Heizer ohne Fachausbildung (Desinjektoren, Leichenbiener, Laboranten 3 Jhr. dann in Klasse V).

Ortsfl. B: 2540, 2560, 2580, 2600, 2620 M.

Ortsfl. C: 2490, 2510, 2530, 2550, 2570 M.

Klasse IVa. Ungeprüfte Pfleger.

Ortsfl. B: 2610, 2630 M.

Ortsfl. C: 2540, 2560 M.

Klasse V. Sämtliche Handwerker, Maschinisten, Gärtner, Heizer mit Fachausbildung, Fernsprechgehilfen (Torwarde, Leichenbiener, Laboranten).

Ortsfl. B: 2820, 2850, 2870, 2890, 2910 M.

Ortsfl. C: 2760, 2780, 2800, 2820, 2840 M.

Klasse Va. Geprüfte Pfleger.

Ortsfl. B: 2870, 2890, 2910 M.

Ortsfl. C: 2800, 2820, 2840 M.

Der Verpflegungssatz beträgt für die Monate Mai und Juni für

Erlangen 20 M pro Tag

Ansbach 18 M pro Tag

Kinderzulagen werden unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie für die Beamten gewährt.

Jähr Rinder im Alter bis 6 Jahre 330 M, von 6—14 Jahre 412.50 M, von 14—21 Jahre 495 M pro Monat.

Die Frauenzulage beträgt 208 M pro Monat. Fortwährender Tarif tritt mit Wirkung ab 1. Mai in Kraft.

Die Lohn- und Dienstverhältnisse des öffentlichen Badeanstaltenbediensteten.

Für die Bedienstete und Arbeiter der städtischen Badeanstalten sind die Lohn- und Dienstverhältnisse in der Regel durch die allgemeinen Tarifverträge für Gemeinbediensteter geregelt. Eine Ausnahme macht nur die Arbeitszeit die den eigenartigen Bedürfnissen durch Sonderabkommen angepaßt ist.

Für das andere, in den privaten Badeanstalten und Betrieben beschäftigte Personal besteht, soweit es gewerkschaftlich erfasst ist, örtliche Tarifverträge. Das Badepersonal dieser Betriebe bildet ein ganz besonderes Völkchen, das gewerkschaftlich nicht so leicht zu erfassen ist, wie die übrige Arbeiterschaft. Leute, die vor dem Kriege täglich 12 bis 15 Stunden arbeiteten, konnten es auch nach demselben noch nicht recht glauben, daß mit einer achtstündigen Arbeitszeit auszukommen ist. Die Arbeitszeit in den Bädern ist verschiedenartig geregelt. Es kann hier nicht abschablonenmäßig vorgegangen werden, weil jeweils die örtlichen und Betriebsverhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden müssen. In einer Anzahl Betriebe wird strikte nach dem Achtstundentag verfahren, in anderen Bädern beträgt die Arbeitszeit für das Badepersonal 9 Stunden. Dafür werden die Wochenfeiertage bezahlt und wird unter der Woche noch ein freier halber Tag gewährt. Einige Betriebe werden erst mittags geöffnet und wird dann ununterbrochen 8 Stunden gearbeitet. In einzelnen Be-

trieben und Städten sind die Bäder nur 5 Tage in der Woche geöffnet. Die Einsparung an teurem Brennmaterial zwingt teilweise zu solchen Maßnahmen. Der größte Teil der Bäder fällt unter die Kurbäder, die im allgemeinen als Saisonbäder bezeichnet werden müssen. In letzteren fehlt es in der Regel an Tarifverträgen. Die Badbediensteten sind vielfach auf Grund mündlicher Vereinbarung für die Saison angestellt. Die Lohnfrage ist verschiedentlich geregelt. Es sind in der Regel feste Wochen- oder Monatslöhne vereinbart. Neben dem festen Lohne spielt das Trinkgeldeinwesen noch eine besondere Rolle. Das muß besonders betont werden, weil dieser Zustand hemmend auf die Gestaltung existenzwürdiger Lohnverhältnisse wirkt, weil das Trinkgeld letzten Endes doch immer vom Arbeitgeber als Lohn gerechnet wird. Um diese Zustände zu beseitigen oder wenigstens einzudämmen, wurde versucht, daß Trinkgeld durch die Einführung festes Badetaxen zu beseitigen, die sich je nach dem Gesamtpreis der Bäder und der damit verbundenen Handreichungen (Massagen, Güsse usw.) richten. In den modernen Badeanstalten sind die Einrichtungen für alle medizinischen Bäder getroffen, die ein geschultes Personal voraussetzen, das in der Regel staatliche Prüfungen bestanden hat.

Wir betonen nochmals, daß in der Kriegszeit traurige Verhältnisse bestanden haben. Dem Schwarzmarkt war Tür und Tor geöffnet. In einzelnen Bädern wurden demal überhaupt keine festen Löhne, sondern nur Badetaxen gewährt, oder es wurde nur für das Trinkgeld gearbeitet. Bei der Rechtlosigkeit der Arbeiterschaft hinsichtlich der Koalitionsfreiheit war es nicht möglich, mit der Organisation in die Betriebe einzudringen. Das versucht wurde, waren die Angestellten der Terror der Unternehmer vielfach ausgebeutet. Nun ist es in dieser Hinsicht besser geworden. Unserem Verbands war es erst vor zwei Jahren möglich, in einigen Badebetrieben Fuß zu fassen und Tarifverträge abzuschließen. Das war öfters eine schwierige Arbeit, zumal in einzelnen Betrieben die Angestellten entweder aus Furcht vor ihrem Arbeitgeber nicht den Verbänden beitreten wollten, oder weil sie glaubten, die von der Organisation erzielten Vorteile einlecken zu können, ohne die Bandbeiträge zu leisten. Nun ist es soweit, daß dort, wo wir Tarife abgeschlossen, die Leute auch vollständig organisiert sind. Neben der Regelung der Löhne können wir die in den Tarifverträgen verankerten, sozialen Vergünstigungen als guten Erfolg buchen. Wir finden in denselben durchwegs die Bezahlung der Wochenfeiertage, Urlaub bis zu 3 Wochen, teilweise Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfalle, Lohnfortzahlung bei unverschuldeten Arbeitsverhältnissen, Instanzen für Tarifstreitigkeiten usw.

Nachstehend lassen wir einige Auszüge aus den Lohn Tabellen der von unserem Verband abgeschlossenen Tarifverträge folgen. Zu betonen ist, daß die hier festgelegten Löhne ab 1. April gelten und wir wegen der fortschreitenden Teuerung überall vor neuen Lohnregelungen stehen. Mit dem berühmten Jobbad in Bad Tölz steht unser Verband seit 1919 im Tarifverhältnis. Der Betrieb ist ein Saisonbetrieb. Die Zahl der dauernd beschäftigten Personen beträgt kaum 1 Duzend, während dieselbe in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September auf etwa 40 steigt. Die Löhne der Badefrauen, Seifenarbeiterinnen, Wäscherinnen und Putzerinnen betragen 240—360 M; der der Bademeister nebst freier Wohnung, Licht und Heizung 550 M pro

Woche. Die Hilfsarbeiter erhalten pro Woche im Höchstlohn 536, Helfer 576, Handwerker 606 M. Das Trinkgeld ist freibleibend. **Roer-Bad-Dachau:** Bademeister 1400 M., Bademeisterin 800 M. pro Monat. Außerdem wird von dem Preis der einzelnen Bäder eine Badetaxe von 10 Prozent gewährt. Von dem Tarifvertrag wird auch das gesamte Haus-Rüchen- und Bedienungspersonal erfasst. **Hygienisches Bad Augsburg:** Höchsthöhe für Bademeisterinnen pro Woche 290 M., Bademeister 402 M., Wäscherin 332 M. und Helfer 330 M. Das Trinkgeld ist freibleibend. **Quillen- und Germania-Bad München:** Erstmaliger Tarifabschluss ab 1. März, zweite Lohnregelung ab 1. Mai 1922: Bademeister je nach den verschiedenen Heilbädern 500 bis 900 M., Bademeisterinnen 350 bis 600 M. Es wird eine Badetaxe von 10 Prozent erhoben. Zum leichteren Verständnis sei erwähnt, daß die Einnahmen aus den Badetagen beim männlichen und weiblichen Personal pro Monat 1.000-2000 M. betragen. Die Stundenlöhne der Helfer betragen 13 M., Maschinisten 13,50 M., Wäscherin 6,50 M. und Pufferin 6 M. Vor dem Übertritt in unseren Verband betrugen die festen Löhne nur die Hälfte oder ein Drittel des heutigen Lohnes. Der Helfer und Maschinist waren im sozialdemokratischen Metallarbeiterverband, das übrige Personal im Gemeinde- und Staatsarbeiterverbande organisiert. Wie der rote Metallarbeiterverband die Interessen seiner dortigen Mitglieder wahrte, davon einen kleinen Beweis. Bis zum ersten Abschluß unseres Tarifes im März 1922 erhielten dieselben einen Stundenlohn von 5 Mark, während derselbe damals in der Privatindustrie schon das Doppelte betrug. Damit die betr. Arbeiter einigermaßen leben konnten, machten sie die Woche durchschnittlich 40 Überstunden. Heute betragen die Löhne dieser Arbeiter 13 M. und 13,50 M. für Überstunden 16 M. und 16,50 M. Die Arbeitszeit beträgt heute nurmehr 54, bzw. 55 W.-Stunden.

Viel ist noch nachzuholen in den Badebetrieben. Der frühe Anschluß an die Organisation hat sich bei dem Badepersonal überall bitter gerächt. Jetzt können die Verhältnisse nicht mit einem Schlage von Heute auf Morgen befriedigend geregelt werden. Eine große Aufklärungsarbeit muß noch geleistet werden. Die Bäder selbst haben, infolge der Teuerungsverhältnisse, besonders der Kautschukpreise, außerordentlich zu leiden. Die Hälfte aller Privatbäder mußte in Deutschland wegen Unwirtschaftlichkeit geschlossen werden. Die fortwährende Steigerung der Baderpreise vermindert die Frequenz. Außerdem sind die städtischen Bäder, die aus öffentlichen Mitteln in den Großstädten erhebliche Zuschüsse bekommen, eine gefährliche Konkurrenz für die Privatbäder. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege müssen die Krankenkassen in einzelnen Städten mobil gemacht werden, damit diese ihre Patienten ohne besondere Beschränkungen den Bädern überweisen. Auch in dieser Hinsicht wird seitens der Organisation verjucht werden müssen, sich den Einfluß dort zu verschaffen, wo er notwendig ist. Bei den Vorstandschaften und Ausschüssen der Krankenkassen. Die Badeanstalten sind ein Agitationsgebiet unseres Verbandes. Mögen daher unsere Vorstandsmitglieder und Verbandsfunktionäre dieses Gebiet sichten. Es wird eine für die betreffenden Arbeiter und Angestellten, sowie auch für unseren Verband lohnende und dankbare Arbeit sein.

Straßenwärtler.

Abkommen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hannover.

Am 26. Juni fanden die Verhandlungen mit obigem Verbands wegen der Neuordnung der Löhne der Landstraßen- und Chauffewärtler statt, die zu folgendem Ergebnis führten:

1. Sämtliche Landstraßen- und Chauffewärtler, sowie die ständigen Hilfsarbeiter, die vom Tage des Abkommens ab in den Diensten der dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hannover angeschlossenen Verwaltungen stehen, erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab folgende Tagelöhne:

- | | | | |
|----------|---------|---------|---------|
| Ortst. I | II | III | IV |
| 100 M. | 94.— M. | 88.— M. | 82.— M. |
2. Das Kleidergeld wird mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab auf 5.— M. für den Arbeitstag erhöht.
3. Es wird ein Hauskassengeld in Höhe von 5.— M. mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab gewährt, und zwar an die Arbeitnehmer, die gemäß § 10 Abs. 6 des Gemeindearbeiterbestimmungsstatuts vom 31. Dezember 1921 empfangsberechtigt sind.
4. Das Begegeld gemäß § 12 des Landstraßenwärtlerbestimmungsstatuts wird mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab von 0,50 M. auf 0,80 M. erhöht.
5. Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres, auf jeden Fall bis zum 30. Juni 1922.

Wohlfahrtsmäßiges und Soziales.

Die Getreidemenge im R.W.R.

„Sie sägen wie die Teufel und Schwindeln wie gebredt.“ So titelt der Vorwärts in seiner Nr. 238 vom 21. Juni den seltsamen „Sitz“ unter der Überschrift „Was Kautschuk alles herbeiführt“. Also ein Sitz auf Heber Kommunist. Aber in der gleichen Nr. macht sich der Vorwärts in einer Notiz denselben „Sitz“ zu eigen um den verhassten Christ-nationalen Mitgliedern des nord. R. W. R. wegen der Weizgetreide-Umlage eine anzuschuldigen. Es wird dort in einer Art und Weise berichtet, daß der Unkundige zu der Auffassung kommen muß, als hätten die Christ-nationalen Arbeitnehmervertreter gegen die Umlage gestimmt. Befehle der Vorwärtsberichterstattung noch Unstandsgefühl, dann hätte er gerade das Gegenteil berichten müssen. In der Sitzung des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung des R. W. R. am 19. Juni war es ein Vertreter der Christl. Gewerkschaft, der sich über vier Stunden lang mit den Vertretern der Landwirtschaft scharf, aber sachlich, auseinandersetzen mußte, um die Umlage zu retten. Nur ein Vertreter der freien Gewerkschaft griff einmal zur Unterstützung des Christl. Vertreters ein, mußte dann aber wegen anderweitiger Sitzung weg. Am Dienstag, den 12. Juni, befaßte sich der Wirtschaftspolitische Ausschuss in Gemeinschaft mit dem Unterausschuss für Landwirtschaft und Ernährung mit derselben Frage. Auch in dieser Sitzung kämpften zwei Vertreter des D. G. B. hart für die Umlage und am Mittwoch, den 13. Juni, wurde die Regierungsvorlage mit Hilfe der Vertreter des D. G. B. im Plenum des R. W. R. zur Annahme gebracht. Dies wissen auch die Vorwärtsleute, aber trotzdem wird darauflos geschwafelt und gehetzt. In dieser Tatsache ändert auch das nichts, daß einige Vertreter des Zentralverbandes der Landarbeiter für freie Wirtschaft eingetreten sind, aber aus ganz anderen Gründen als sie der „Vorwärts“ aus Agitationshunger aufzählen möchte. Daß in diesem Falle die Landarbeitervertreter eine abweichende Haltung einnahmen, liegt eben an den Verhältnissen,

deweißt aber auch, daß im D. G. B. noch freie Willensmeinung Platz hat. Das Fehlen der agitatorischen Vorwärtsleute zeigt, wie die Kraft zwischen Stadt und Land erweitert wird. In gleicher Weise wurde ja im vorigen Jahre wegen der Umlage bzw. des Getreidepreises im Vorwärts den Getreidevorkäufern, obwohl es von Arbeitnehmerseite aus Genossen gewesen waren, die den Getreidepreis in der Inbergkommission errechnen hatten.

Wohlfahrtsmäßiges und Soziales.

Wohlfahrtsmäßiges und Soziales.
Infolge der wachsenden Geldentwertung müssen die sozialen Gesetze von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden, damit die Leistungen aus ihnen mit den veränderten Verhältnissen einigermaßen im Einklang bleiben. Vor kurzem verabschiedete der Reichstag zwei Gesetzentwürfe, welche den Wöchnerinnen erhöhte Bezüge bringen sollen. Das Gesetz über die Wochenfürsorge wendet sich an die selbstverschuldeten Wöchnerinnen wie an die familienangehörigen von Krankentassenmitgliedern. Das Gesetz über die Wochenfürsorge bewirkt, nicht versicherte Wöchnerinnen, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben, aber milderbemittelt sind, angemessene Unterstützung zu gewähren.

Durch die Notgesetz vom 20. Juli 1921 und vom 28. Dezember 1921 wurden die gesetzlichen Leistungen für die Wöchnerinnen erhöht. Die inzwischen eingetretene weitere Geldentwertung erfordert wieder eine Neuregelung der Leistungen. Die Neuerungen betreffen im wesentlichen im folgenden:

1. Die schon selber beschlossene Kapitalbeschuldung, bzw. Hilfe bei Entbindungen, wird nunmehr beim Vorliegen des gesetzlichen Voraussetzungen praktisch betätigt werden. Der gegen diese Neuordnung in ärztlichen Kreisen vorhandene passive Widerstand ist befehllos worden.

2. Der Entbindungsbetrag wurde auf 20 Mark erhöht.

3. Das für 10 Wochen zu gewährenden Wöchnergeld (6 Wochen müssen auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen) wurde auf mindestens 3 Mark pro Tag erhöht; tatsächlich ist dasselbe aus Grund des Kassensatzes in der Regel weitestgehend höher.

4. Das Stützgeld, das für die Dauer von 12 Wochen im Falle des Stillens gegeben wird, wurde auf 8 Mark pro Tag erhöht.

5. Die Krankentassen erhielten das Recht, die Mindestleistung auf dem Gebiete der Wochenhilfe wesentlich ausbauen zu können. Wöchnerinnen erhalten auch die Ehefrauen, sowie solche Töchter, Stief- und Pflegekinder der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben unter im Gesetz näher aufgeführten Voraussetzungen.

Die Zahlung kann den Betrag des Wöchnergeldes und Stützgeldes je bis zur Hälfte der Krankentasse der Versicherten erhöhen. Die Familienhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt ist. Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 der RVO. gilt hier also nicht. Die Regelleistungen der Krankentasse (Wöchnerhilfe an familienangehörige Versicherte) werden ihre durch das Reich zur Hälfte erstattet. Wird bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1) so kann die Krankentasse der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von 300 M. gewähren. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Das Gesetz über die Wochenfürsorge hat ebenfalls einige Verbesserungen erfahren. Eine milderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und für die keine Wochenhilfe in Frage kommt, erhält aus den Mitteln des Reiches eine Wochenfürsorge. Sofern nicht Tatsachen die Annahmehemmer rechtfertigen, daß eine Selbsthilfe nicht benötigt wird, gilt künftig eine Wöchnerin als milder-

bestimmt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Einkommen oder sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen in dem Jahre vor der Entbindung den Betrag von 15 000 M nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 M. Die Bestimmungen passen sich im wesentlichen den Bestimmungen über die Wochenhilfe an. Der Antrag auf Wochenfürsorge ist jeweils beim Versicherungsamt zu stellen. Dieses prüft die Voraussetzungen über die Gewährung der Fürsorge. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamtes durch die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt. Das Reich leistet den Ortskrankenkassen vollen Ersatz.

Aus den Ortsgruppen.

Konferenz der Verwaltungsstelle Barmen.

Am 11. Juni hielt die Verwaltungsstelle Barmen in Hagen ihre diesjährige Verwaltungsstellen-Konferenz ab. Trotz des weitverbreiteten Besizes waren die Kollegen von nah und fern nach hier geeilt. Als Leiter der Versammlung wurde der Kollege Ernst Gutberlet aus Remscheid, und als Schriftführer der Kollege Paul Müller aus Barmen gewählt. Die Tagesordnung lautete: 1. Geschäftsbericht, 2. Unsere nächsten Aufgaben, 3. Bericht der Revisoren, 4. Die neue Beitragsregelung, 5. Stellungnahme zum diesjährigen Verbandstag. Der Punkt 1 und 2 der Tagesordnung wurde zusammen verhandelt. Zahlenmäßig wies Kollege Steffens in seinem Geschäftsbericht nach, wie unser Verband im letzten Jahre einen Aufschwung genommen hat. Auch die Verwaltungsstelle Barmen hat regen Anteil daran. Er betonte besonders, daß der Vertrauensmänner-Apparat weiter ausgebildet werden möchte und möchte dann einige praktische Vorschläge hierzu. Neu hinzu gekommen sind folgende Ortsgruppen: Werbold, Kadebornwald, Südeswegen, Remscheid (Straßenbahner), Remscheid (Krankenhauspersonal), Elberfeld (Straßenbahner), Schwelm, Hagen und Siegen (Provinzial- und Kreis-Wagewarten). Die nächste Versammlung fanden 21 statt, Mitgliederversammlungen 108. Eingaben betr. Lohnserhöhungen wurden in dem Berichtsjahre 57 gemacht. Klagen am Schlichtungsausschuß bzw. örtliche Schlichtstelle wurden 28 eingereicht, hiervon hatten 24 vollen Erfolg, 1 teilweisen Erfolg und 1 war erfolglos. Berichte fürs Verbandsorgan wurden 21 geschrieben, für die örtliche Presse 27. Kollege Steffens wies darauf hin, daß jeder Kollege und jede Kollegin Mitarbeiter am Verbandsorgan sein möchte. Er hob noch besonders hervor, daß mit der Stadtverwaltung Barmen ein erbitterter Kampf um eine gerechte Entlohnung der Arbeiter an der Verhältnishafter Talpferre geführt werden mußte. 78 Schriftstücke wurden in dieser Sache gemacht, bis endlich am 31. Mai 1922 unsern Wünsche entsprochen wurde. Einen sehr regen Schriftwechsel hat das Sekretariat zu verzeichnen. Es gingen 623 Briefe ein und 1257 Briefe aus, dabei ist der Zeitungsverband nicht mit einbezogen.

Die Erfolge des Verbandes zeigen sich am besten in der Gegenüberstellung der im Bezirke bezahlten Löhne. Sie betragen bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken:

Epientlohn a. 1. 3. 21: 6,50 M p. Std.
a. 1. 6. 22: 22,80 M p. Std. Erhöhung 250%

10 Verhandlungen fanden statt.

Heinrich-Westf. Gemeinden:

Lohn am 1. 3. 21: 6,35 M p. Std.

Lohn am 1. 6. 22: 21,50 M p. Std. Erhöhung 238%

Einführung der Wirtschaftskreise statt Ortsklassen.

Straßenbahnen:

Westf. Arb.-Lohn a. 1. 3. 21: 6,40 M p. Std.

a. 1. 6. 22: 21,60 M p. Std. Erhöhung 267%

Fahrpersonal p. Kalendertag a. 1. 3. 21: 40,30 M

Fahrp. p. Arbeitstag a. 1. 6. 22: 168.— M 200%

Prov. Strake wärkeren:

Lohn a. 1. 1. 22: 46.— M pro Tag

Lohn a. 1. 6. 22: 127.— M Erhöhung 176%

Im nächsten Umfangs erhöhten sich auch die Löhne der Krankendausangestellten und der sonstigen Gruppen.

Bei den Betriebsrätewahlen ergaben sich mancherorts Schwierigkeiten, sie zu überwinden, mußte eine der ersten Aufgaben der Ortsgruppen sein. Ebenfalls mußte mehr Wert auf eine recht pünktliche Abrechnung mit der Hauptkasse gelegt werden, als es bisher geschah. Insbesondere habe es keinen Zweck, größere Geldsummen in den Ortsgruppen sinnlos liegen zu lassen. In jedem Monat mindestens einmal müssen Teilbeträge an die Zentrale abgefördert werden. Auch die Staatskarten, die vom Bezirksleiter Kollegen Horkmann zugestellt werden, müssen pünktlich bis zum 5. des Monats wieder nach Essen zurückgeschickt werden.

Zu Punkt 3 berichtete Kollege Böhm aus Barmen über die Bücherreserven, und erklärte, daß einzelne Ortsgruppen noch da sind, die die sachgemäßen Beiträge noch nicht voll zahlen. Im Großen und Ganzen stellte er aber fest, daß sich die Ortsgruppen nach dem Beschluß des Zentralvorstandes richten, wie er in der Nr. 9 vom 29. April bekannt gegeben worden ist. Der Bericht über die Erledigung der weiteren Punkte der Tagesordnung hat nur Interesse für die Mitglieder der Bezirke und wird von den Delegierten in den einzelnen Ortsgruppen erstattet werden.

Limburg a. d. Lahn. Endlich, sehr spät, getrieben von einer unhaltbaren, wirtschaftlichen Notlage, hat eine Angehörigen-Gruppe, die bisher gewerkschaftlich gar nicht zu fassen war, ihren Weg zur Organisation gefunden. Heute fand hier, auf Veranlassung unserer Ortsgruppe, eine Versammlung der Postbedienten, Nachtwächter und Flurhüter des Kreises Limburg statt, mit dem Zweck, dieselben unterer Organisation anzuführen. Die Leute waren bisher in einer losen Vereinigung zusammengeschlossen, welche heute vollständig wirkungslos ist. Nach aufstrebenden Vorträgen der Kollegen Edert, Frankfurt und Schenk Limburg beschlossen die Anwesenden, unserem Verbands beizutreten. In der folgenden Ansprache zeigte sich so richtig die trauflose wirtschaftliche Lage, der bei den Landgemeinden angestellten Personen, Tagelöhne von 20.— M (zwanzig Mk.) als durchschnittliche Höchtlöhne für vollbeschäftigte Angehörige löst man heute nicht mehr für möglich halten. Wir können jedem seinen erblichen Verdienst, aber es ist unaußersächlich, wie auf dem Lande von Gemeinderäten, von Leuten, die meistens doch sonst die landläufigen Preise kennen und denen nichts zu hoch erscheint, die Arbeitskraft ausgenutzt wird. Möge der Anstoß der überzette, opferwillige Männer in Limburg gegeben haben, sich ins ganze Nassauer Land fortzupflanzen. Denn je größer der Haufen, desto besser die Stokkraft, desto eher der Erfolg bei den betennenden Kämpfen. Jeder, der jetzt beigetreten ist, hat in seinem eigenen Interesse die Aufgabe und die Pflicht, in seiner Gemeinde und darüber hinaus bei den noch fernstehenden Kollegen für unseren Verband zu werben. Und wenn wir geschlossen dastehen, werden wir auch das Ziel erreichen, welches wir uns gesteckt haben, nämlich menschenwürdige, Existenzmöglichkeit sichernde Lohn- u. Arbeitsbedingungen.

Wegern (Anstaltspersonal). Erst eine verhältnismäßig kurze Zeit besteht unsere Ortsgruppe, die durch Bemühungen der Kollegen Weitzer und Auer gegründet wurde. Geschlossen ist das Personal der hiesigen Anstalt dem Verbands beigetreten und hat diesen Schritt nicht zu bereuen gehabt. Vor dieser Zeit ließen die Lohn- und Dienstverhältnisse recht vieles zu wünschen übrig, da sie nicht tariflich geregelt waren. Inzwischen aber hat sich durch das Eintreten des Verbandes das Monatseinkommen der männlichen Angestellten, bei freier Station, von 300 M auf 1100 M erhöht. An ungefähr gleichem Verhältnis wurde auch das Einkommen des weiblichen Personals aufgebessert, abgesehen von sonstigen Erfolgen, die der Verband noch in manch anderer Beziehung zu verzeichnen hat. In Anbetracht dieser Um-

stände ist es wohl nicht zuviel verlangt, wenn nun auch anderseits von jedem einzelnen Kollegen und jeder einzelnen Kollegin verlangt wird, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verbande restlos zu erfüllen. Pünktliche Zahlung der sachgemäßen Beiträge in voller Höhe. Verklamungsbuch und lebendige Teilnahme am Geschehe des Verbandes ist wohl das mindeste, was erwartet werden muß. Werden diese Hoffnungen nicht getäuscht, dann können auch die Kollegen und Kolleginnen der sicheren Erwartung leben, daß auch in Zukunft ihren berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden wird.

Sittingen. Am 18. Juni sprach Kollege Stahl in unserer gut besuchten Mitglieversammlung, an der auch viele Frauen der Kollegen teilnahmen, über das Reichsmietengesetz. Redner schilderte zunächst das grauenhafte Elend der Wohnungsnot. In lebendiger Weise führte er den Mitgliefern die dadurch entstehenden Vorkatastrophen vor Augen, die sich daraus für die Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben ergeben. Ausreichende Wohnungen seien einer der Grundpfeiler zum Emporkommen unseres Vaterlandes. Durch die Vorkostenabgabe wolle man jährlich 200 000 neue Wohnungen schaffen. Gelder seien die damals gemachten Berechnungen schon längst wieder durch das Ansteigen der Preise über den Haufen geworfen. Auch hier müßten neue Opfer gebracht werden. Dann behandelte Redner das Reichsmietengesetz und betonte, nachdem er die Grundgedanken des Gesetzes erläutert hatte, zu dem heute noch die Ausführungsbestimmungen fehlen, durch das Gesetz könne nur dann etwas Reelles geschaffen werden, wenn Vermieter und Mieter sich auf einheitlicher Linie zusammensünden. Das eine steht fest: Das Reichsmietengesetz bringe eine neue ungeheure Belastung, die nur durch neue Lohnforderungen ausgeglichen werden könne. Es dann wurde u. a. noch zum Verbandstag Stellung genommen. Mit Worten der Ermunterung wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 8. Juli bis 15. Juli ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

Die Ergebnisse der in der Woche vom 2. bis 8. Juli getätigten Delegiertenwahlen zum Verbandstag sind sofort der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.

Es haben folgende Ortsgruppen abgerechnet:

Bom 4. Quartal 1921: Breslau.
Bom 1. Quartal 1922: Würzburg (Str.), Bielefeld (Prov. Str.), Limburg a. Lahn, Soest, Linden-Dahlhausen, Göttingen (Bezirkstranthenaus), Kirchhain, Freiburg i. Br., Emmendingen, Weisenkirchen, Krausstadt.
Der Zentralvorstand.

Gedentafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Seubert Georg, Würzburg	1. 6. 22
Schmidt Heinz, Werned	3. 6. 22
Weich Joseph, Amberg	8. 6. 22
Kaag Heinrich, Würzburg	11. 6. 22
Marb Anton, Neuburg a. D.	15. 6. 22
Veseld Johann, Hoerde i. W.	21. 6. 22
Klöpper Heinz, Köln	22. 6. 22
Schmig Peter, Köln	23. 6. 22

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
S. Eldmann, Köln, Venloerwall 9.
Druckereid. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 4.